

## Pastoral-Fälle.

I. (Kirchenaustritt.) Um die im Deutschen Reiche vorgeschriebene Kirchensteuer nicht bezahlen zu müssen, hatte Herr Müller vor einigen Jahren seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt. Dabei hatte er vor Zeugen beteuert, daß er nach wie vor alles glaube, was die katholische Kirche glaube; seine Austrittserklärung sei einzige und allein darin begründet, daß er keine Kirchensteuern bezahlen wolle. Jetzt will er aber seine Sache wieder in Ordnung bringen. Zu diesem Zwecke trägt sein Pfarrer den Fall bei einer Konferenz vor und fragt, welche Schritte er ergreifen müsse, um Herrn Müller mit der Kirche wieder auszusöhnen. In der Beantwortung der Frage herrscht bei den Mitgliedern der Konferenz die größte Meinungsverschiedenheit. Die einen sagen, der Pfarrer müsse an den Bischof referrieren, damit derselbe den Herrn Müller in *foro externo* von den infurrierten Zensuren absolviere Kraft der Bestimmungen von *can. 2314, § 2*. Andere Teilnehmer der Konferenz aber widersprechen dieser Auffassung und sagen, eine Absolution von Zensuren sei nicht nötig, da Müller keine Zensur infuriert habe; da er ja öffentlich erklärte, er wolle alles glauben, was die katholische Kirche glaube, sei er kein Häretiker, hätte also auch keine Zensur auf sich. Die Vertreter der ersten Ansicht aber lassen dies nicht gelten und führen als Beweis den Umstand an, daß in den Anweisungen des Ordinariates über die Behandlung solcher Fälle verlangt werde, daß man an das Ordinariat referriere, um die Absolution von den Zensuren zu erlangen. Doch die andern verteidigen ihre Ansicht mit der Entgegnung, in dem betreffenden Erlass des Ordinariates würden solche Leute „Apostaten“ genannt. In vielen Fällen seien auch solche Leute Apostaten. Es könne aber auch Ausnahmen geben, wie in dem vorliegenden Falle. Da Müller nämlich keine Glaubenswahrheit geleugnet habe, sei er nicht einmal Häretiker, viel weniger aber noch ein Apostat. Dies ergebe sich klar aus der Definition des *can. 1325, § 2*, der sage: „*Post receptum baptismum si quis, nomen retinens christianum, pertinaciter aliquam ex veritatibus fide divina et catholica credendis denegat aut de ea dubitat, haereticus; si a fide christiana totaliter recedit apostata . . . est.*“

Wer hat nun recht?

Zunächst verdient hervorgehoben zu werden, daß es nicht an Autoren fehle, die lehren, zivilrechtlicher Austritt aus der Kirche sei eine direkte Verleugnung des Glaubens.<sup>1)</sup>

Den Vertretern dieser Ansicht muß man zugestehen, daß besonders in früheren Jahren mit dem Kirchenaustritt gewöhnlich eine vollständige Verleugnung des Glaubens, also Apostasie verbunden war. Wie aber die angeführten Definitionen in *can. 1325, § 2* zeigen, sind Kirchenaustritt und Verleugnung des Glaubens begrifflich durchaus voneinander verschieden. Daß sie auch im praktischen Leben voneinander verschieden

<sup>1)</sup> Mausbach, Moraltheologie II<sup>1/4</sup>, S. 45.

sein können, zeigt vorliegender Fall. Sollte sich aber das Ordinariat auf den Standpunkt stellen, daß bei einem Kirchenaustritt auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen immer gänzlicher Abfall vom Glauben präsumiert werden müsse (?), so ist doch wohl das Axiom zu beachten: „Praesumptio cedit veritati.“ Unter vorliegenden Umständen aber dürfte Müller der Beweis nicht allzu schwer sein, daß er weder Apostat noch Häretiker sei und folglich sich auch nicht die entsprechenden Strafen zugezogen habe.

So weit kann man wohl den Vertretern der einen Ansicht unbedingt recht geben. Doch gehen dieselben zu weit, wenn sie nun ohneweiters schließen: also braucht man nicht an das Ordinariat zu recurrieren, um Absolution von den Zensuren. Wenn der Kirchenaustritt an sich auch weder Apostasie noch Häresie ist, so folgt daraus doch noch nicht, daß im Kodex überhaupt keine Strafe auf denselben gesetzt sei. Außer Häresie oder Apostasie kann nämlich beim Kirchenaustritt noch ein anderes Delikt in Betracht kommen. Es sei hier nur auf einen früheren Jahrgang dieser Zeitschrift verwiesen. Dort sagt nämlich Oesterle über den Kirchenaustritt: „Entweder schließt sich der Austretende einer häretischen Sekte an; dann wird er haereticus; oder er wirft das ganze Christentum über Bord; in diesem Falle wird er apostata genannt; oder endlich, er trennt sich nur vom Gehorsam gegen den Papst oder der kirchlichen Gemeinschaft, dann trifft ihn die kirchliche Strafe als einen schismaticus.“<sup>1)</sup> Offenbar ist Herr Müller weder Apostat noch Häretiker; aber ist er ein Schismatiker?

Manche dürften vielleicht auch dieses nicht gelten lassen. So schreibt z. B. Sägmüller: „Das Schisma ist die Lostrennung von dem kirchlichen Mittelpunkt unter Konstituierung einer eigenen Kirchengemeinschaft.“<sup>2)</sup> Ähnlich schreibt Hollweck: „Diejenigen, welche sich von der Einheit der Kirche durch beharrlichen Ungehorsam gegen den rechtmäßigen Papst losreißen und gleichzeitig ein eigenes Kirchensystem aufrichten, verfallen ohneweiters der dem Papste speziell vorbehalteten Exkommunikation.“<sup>3)</sup> Da Müller sich keiner schismatischen Gemeinschaft anschloß, wäre er auch nach diesen Autoren kein Schismatiker und hätte sich demnach auch nicht deren Strafen zugezogen. Doch schon vor dem Kodex waren nicht alle Autoren mit dieser Auffassung einverstanden. So schreibt z. B. Lehmkühl: unter „Schismatikern“ in der Konstitution „Apostolicae Sedis“ werden verstanden „diejenigen, die sich trennen vom Leibe der Kirche und ihrem Haupte, gleich ob sie einer andern Religionsgenossenschaft beitreten oder nicht“.<sup>4)</sup>

Diese Meinungsverschiedenheit der Autoren war wohl begründet in dem Texte der Konstitution „Apostolicae Sedis“. Daselbst hieß es nämlich: „Itaque excommunicationi l. s. speciali modo Romano Ponti-

<sup>1)</sup> Theologisch-praktische Quartalschrift 1921, S. 173/174.

<sup>2)</sup> Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes<sup>2</sup>, S. 804.

<sup>3)</sup> Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, S. 165.

<sup>4)</sup> Lehmkühl, Theologia Moralis II<sup>11</sup>, n. 1188.

fici reservatae subiacere declaramus III Schismaticos, et eos, qui a Romani Pontificis pro tempore existentis oboedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt.“ Nach der Ansicht vieler Autoren wurde hier unterschieden zwischen Schismatikern und anderen Personen, die keine Schismatiker sind, obwohl sie manche Aehnlichkeit mit ihnen haben. Da galt es vor allem den Begriff eines Schismatikers klarzustellen. Hollweck tat es dadurch, daß er zum Schisma den Zusammenschluß zu einer neuen Religionsgenossenschaft forderte. Lehmkühl verlangte dies nicht, forderte aber zum Tatbestand des Schisma, daß jemand sich trenne von der Kirche und ihrem Oberhaupt; deshalb sind nach ihm diejenigen keine Schismatiker, die im zweiten Teile des eben angeführten Textes genannt werden, denn dieselben trennen sich nur von dem Oberhaupt der Kirche, wollen aber mit der übrigen Kirche in Verbindung bleiben. Andere Autoren<sup>1)</sup> waren aber im Gegensatz zu Lehmkühl und Hollweck der Ansicht, der ganze eben erwähnte Text handle von Schismatikern, und zwar im ersten Teile von Schismatikern im strengen Sinne, im zweiten Teil von Schismatikern im weiteren Sinne.

Diese Unklarheiten sind beseitigt worden durch die Fortbildung, welche die kanonistische Doktrin durch den Kodex erhalten hat. Vor allem werden im Kodex die Delikte gegen den Glauben und die Einheit der Kirche klar geschieden von den Delikten gegen die kirchliche Autorität. Dabei wird auffallenderweise in can. 2331, § 1, der Strafen auf den hartnäckigen Ungehorsam gegen den Papst setzt, die Konstitution Apostolicae Sedis nicht als Quelle erwähnt. Damit scheint Gasparri der Meinung jener beizupflichten, die sagen, daß beide Teile der erörterten Stelle aus der Konstitution Apostolicae Sedis von Schismatikern handeln. Allerdings ist die Quellenangabe nur Privatarbeit. Doch bietet der Kodex noch mehr Anhaltspunkte. In can. 2314, § 1, n. 1 setzt er nämlich die Exkommunikation fest für Apostaten, Häretiker und Schismatiker; in n. 3 aber bestimmt er noch andere Strafen für den Fall, daß sich die Betreffenden einer anderen Religionsgenossenschaft anschließen. Dies zeigt deutlich, daß der Kodex zum Begriff eines Schismatikers nicht den Zusammenschluß zu einer besonderen Religionsgenossenschaft verlangt. Zu allem Überfluß gibt dann außerdem der Kodex noch die Definition eines Schismatikers in can. 1325, § 2, indem er erklärt: „Post receptum baptismus, si quis... subesse renuit Summo Pontifici aut cum membris Ecclesiae ei subiectis communicare recusat, schismaticus est.“ Also auch hier keine Andeutung, daß zum Begriff eines Schismatikers der Zusammenschluß zu einer eigenen Religionsgenossenschaft gehört. Hebrigens ist diese Definition des Kodex fast wörtlich aus dem heiligen Thomas übernommen, dessen Definition in der letzten Zeit von den Autoren „so ziemlich verlassen“ wurde.<sup>2)</sup> Nur ist zu bemerken, daß statt eines „et“ bei Thomas

<sup>1)</sup> Ballerini-Palmieri, Opus Theologicum Morale VII<sup>2</sup>, n. 424;  
P. Hilarius O. M. Cap., Tractatus de censuris, p. 117.

<sup>2)</sup> Hollweck, a. a. D. S. 165, Num. 1.

im Kodex ein „aut“ steht („aut cum membris ecclesiae communicare“); dadurch wird auch die etwas enge, oben erwähnte Definition Lehmkuhls verlassen. Nach dem Erscheinen des Kodex muß man daher in Uebereinstimmung mit dem heiligen Thomas das Schisma umschreiben als „eine Sünde, die direkt und per se in Gegensatz tritt zur Einheit... Es ist deshalb eine besondere Sünde, weil diese Sünde es geradezu auf die Trennung von der Einheit absicht... Schismatiker aber sind jene, welche sich freiwillig und absichtlich von der Kirche trennen... Die Einheit der Kirche aber verwirkt sich in zwei Momenten, nämlich in der Verbindung der einzelnen Glieder der Kirche unter sich... ferner in der Beziehung aller Glieder der Kirche zu dem einen Haupte... Deshalb werden Schismatiker genannt jene, welche dem Haupte der Kirche nicht untertan sein wollen und jene, welche nicht mit den ihm untergebenen Gliedern der Kirche in Verbindung stehen wollen.“<sup>1)</sup>)

Ein Schisma liegt demnach schon vor, sobald sich jemand in der angegebenen Weise von der Kirche trennt, der Zusammenschluß zu einer eigenen Religionsgenossenschaft ist nicht erforderlich. Deshalb irrt auch Aertnys, wenn er noch nach dem Kodex zu einem Schisma die Bildung einer eigenen unabhängigen Kirche verlangt.<sup>2)</sup> Er hat dabei offenbar die Änderungen übersehen, welche durch den Kodex eingetreten sind. Er tritt damit auch in Gegensatz zu anderen Autoren, die nach dem Erscheinen des Kodex geschrieben haben. So schreibt z. B. Eichmann: „Schisma ist die Trennung von der Kirche durch grundsätzliche Verweigerung der Unterwerfung unter den Papst oder durch Ablehnung der Gemeinschaft mit den dem Papste untergebenen Gliedern der Kirche (can. 1325, § 2) mit oder ohne Aufrichtung einer selbständigen Religionsgesellschaft, mit oder ohne Übertritt zu einer schismatischen Religionsgemeinschaft.“<sup>3)</sup> Dieselbe Ansicht vertritt auch Génicot.<sup>4)</sup> Offenbar aber gehört es zum Wesen des Kirchenaustrittes, daß man seine Verbindung mit der Kirche, ihren Gliedern und ihrem Haupte lösen will. Wer so handelt ist also ein Schismatiker. Demnach treffen auch Herrn Müller die Strafen der Schismatiker.

Gegen diese Lösung aber könnte jemand einwenden: Müller wollte sich nicht von der Einheit der Kirche trennen, er wollte nur keine Steuern mehr bezahlen. Hierauf ist zu erwidern: in letzter Linie wollte Müller allerdings den Kirchensteuern entgehen, aber damit wollte er auch das einzige notwendige Mittel zu diesem Zweck, nämlich seinen Austritt aus der Kirche. Doch vielleicht insistiert jemand: Müller hat nur äußerlich seinen Austritt erklärt, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen, innerlich war es ihm damit nicht Ernst. Gegen diesen Einwand

<sup>1)</sup> Hl. Thomas von Aquin 2, 2, qu. 39, a. 1.

<sup>2)</sup> Aertnys, Theologia Moralis II<sup>10</sup>, n. 1045.

<sup>3)</sup> Eichmann, Das Strafrecht des Cod. jur. can., S. 127.

<sup>4)</sup> Génicot, Institutiones Theologiae Moralis II<sup>8</sup>, n. 587.

ist zu bemerken: in diesem Falle würde Müller wenigstens in *foro externo* als Schismatiker behandelt werden müssen, gerade so wie jemand in *foro externo* als Häretiker behandelt werden muß, der eine Häresie öffentlich ausgesprochen hat, auch wenn es ihm innerlich damit nicht Ernst war. Im Gegensatz zu einem solchen „Häretiker“ müßte sogar ein solcher Schismatiker auch in *foro interno* als Schismatiker behandelt werden. Die Häresie ist nämlich ihrem innersten Wesen nach ein Irrtum des Verstandes. Wenn daher jemand nur äußerlich eine Glaubenswahrheit leugnet, nicht aber auch innerlich, so ist er in Wirklichkeit kein Häretiker.<sup>1)</sup> Anders dagegen der Schismatiker. Das Schisma besteht nämlich seinem Wesen nach in der äußeren Trennung von der Kirche. Wo diese vorliegt, ist der Tatbestand des Deliktes seinem vollen Umfange nach gegeben ohne Rücksicht darauf, was jemand innerlich für eine Gesinnung hatte.<sup>2)</sup>

In Beantwortung der eingangs aufgeworfenen Frage ist daher folgendes festzuhalten: Diejenigen, welche behaupten, Müller sei weder Apostat noch Häretiker, haben hierin recht; sie irren aber, wenn sie meinen, man brauche nicht an das Ordinariat zu rekurrieren um Absolution von einer Zensur. Die andern, welche die Ansicht vertreten, man müsse sich an das Ordinariat wenden, haben hierin ebenfalls recht, sie täuschen sich aber, wenn sie dies damit begründen, daß Müller Apostat oder wenigstens Häretiker sei. Man muß vielmehr rekurrieren um Absolution von einer Zensur, weil Müller ein Schismatiker ist.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

II. (Ob die Teilnehmer an der Fronleichnamsprozession von der Anhörung der heiligen Messe dispensiert oder entschuldigt sind, wenn sie beides nur schwer oder gar nicht miteinander vereinigen können?) Diese Frage wird nicht ohne Grund aufgeworfen, da es verschiedene Umstände an diesem Tage Manchem wirklich schwer machen, beides mitzumachen. Es erhebt sich alsdann für ihn die Frage, was von beiden er zurückstellen soll, die heilige Messe oder die Prozession. An und für sich läge es nahe, die Prozession zurücktreten zu lassen, da sie nicht ebenso geboten ist wie die heilige Messe. Anderseits aber spricht wieder der Umstand dagegen, daß die Fronleichnamsprozession im Gegensatz zur heiligen Messe nur einmal im Jahre wiederkehrt und daß es verschiedene Umstände wünschenswert machen, daß sich die Gläubigen an diesem Tage möglichst vollzählig an der Prozession beteiligen.

Es ist auch kein Zufall, daß diese Frage besonders in Städten erörtert wird, da diese Umstände gerade in Städten gegeben sind. Denn auf dem Lande sind es die Gläubigen gewohnt, für ihren Glauben größere Opfer zu bringen, und sie empfinden deshalb auch weniger Schwierigkeit, beides miteinander zu vereinen. Anderseits erscheint es auch in den gläubigen Landgemeinden nicht so wichtig, alle Gläubigen zur Prozession

<sup>1)</sup> Ballerini-Palmieri, Opus Theologicum Morale II<sup>2</sup>, p. 58.

<sup>2)</sup> Chelodi, Jus poenale, p. 63; Schmalzgrueber V, 8, 9.